

| | | |
|---|---|-----------------|
|  | DOKUMENT | DO-1309-00-0000 |
| | <i>Sicherheitsmerkblatt Einsatz Fremdfirmen</i> | Seite 1 von 3 |

Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke und Tochterunternehmen (Stand 08/2017)

1. Allgemeines

1.1. Schutzbestimmungen auf den Betriebsgeländen und auf den Baustellen der DVV-Stadtwerke und Tochterunternehmen

Die folgenden Schutzbestimmungen gelten für alle Unternehmer und Firmen, Subunternehmer sowie Einzelpersonen (Auftragnehmer), die in DVV-Bereichen tätig werden oder sich berechtigt dort aufhalten.

Sie enthalten Festlegungen, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei Bau-, Montage- u. Instandhaltungsarbeiten von besonderer Wichtigkeit sind. Aus diesem Grund sind die :

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften,
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- zugehörigen Technischen Regeln,
- die Vorschriften der Berufsgenossenschaften ETEM entsprechend der besonderen Regelung im § 2 (Abs. 1) der DGUV Vorschrift 1 A1 "Grundsätze der Prävention" Ausgabe 11/13,
- DGUV-Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- DGUV-Informationen und sonstigen Schriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- DGUV Regeln 113-004, 113-005, 103-003, 201-052 und DGUV Vorschrift 21
- DGUV Regel 103-002 Fernwärmeverteilungsanlagen
- DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsicherungsgeräten und
- DVV-internen Sicherheitsmaßnahmen (Pkt. 1.3)

für den Auftragnehmer verbindlich. Daraus entsteht für ihn die Verpflichtung, seine Beschäftigten entsprechend auszurüsten und zu informieren. Bei Verstoß oder Nichteinhaltung gegen eine dieser Vorschriften behalten wir uns folgende Maßnahmen vor:

- a) sofortige Einstellung der Arbeiten und/oder
- b) Verhängung eines Betriebsverbotes und/oder
- c) rechtliche Schritte.

1.2 Verantwortliche

1.2.1 Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer dem Projektverantwortlichen/Beauftragten der DVV eine verantwortlich eingesetzte, qualifizierte Person (Arbeitsverantwortlicher) zu benennen, die als Aufsichtsführer für die Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verantwortlich ist.

Projektverantwortlicher/Beauftragter ist, der die vertraglich gebundenen Leistungen hinsichtlich ihrer projektgerechten/vertragsgerechten Ausführung überwacht.

Werden Arbeiten an bestehenden Anlagen, an unter Druck stehenden Anlagenteilen/Leitungen der DVV oder zu deren Inbetriebnahme durchgeführt, hat der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn dem Beauftragten des Anlagenbetreibers (Anlagenverantwortlicher) einen Arbeitsverantwortlichen zu benennen.

Bei Arbeiten an und in gastechnischen Anlagen muss der Arbeitsverantwortliche die Mindestqualifikationsanforderungen im Sinne der DGUV 100-500, Kapitel 2.31, "Arbeiten an Gasleitungen" (ehem. BGV 02) erfüllen und die Bestimmungen der DGUV 100-500, Kapitel 2.39, "Betreiben von Gasversorgungsanlagen" (ehem. BGV C6) berücksichtigen.

Bei Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten (dazu zählen auch elt. Messschränke in GDRM-Anlagen) muss der Arbeitsverantwortliche mindestens eine elektrotechnisch unterwiesene Person im Sinne der DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" sein.

Elektrische Anlagen oder Systeme stehen – soweit diese nicht frei geschaltet sind – unter Spannung. Arbeiten an elektrotechnischen Betriebssystemen dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Elektrotechnisch unterwiesene Personen dürfen nur unter Beaufsichtigung einer Elektrofachkraft an elektrotechnischen Betriebssystemen arbeiten. Elektrotechnisch unterwiesene Personen dürfen allein nur Hilfsarbeiten verrichten.

Der Anlagenverantwortliche legt fest, ob eine zusätzliche Überwachung durch den Auftraggeber erfolgen muss. Dies gilt bei allen Tätigkeiten in betriebsbedingt gefährlichen oder gefahrgeneigten Bereichen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem eine Einweisung des Arbeitsverantwortlichen durch den Anlagenverantwortlichen erfolgt ist und der Arbeitsverantwortliche sich davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind. Auf Anforderung des Anlagenverantwortlichen hat der Arbeitsverantwortliche die Einweisung schriftlich zu bestätigen. Soweit es für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erforderlich ist, ist der Anlagenverantwortliche befugt, Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers anzuordnen. Solche Maßnahmen entbinden den Arbeitsverantwortlichen nicht von seiner Verantwortung (Garantenpflicht) gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen.

Alle Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers haben die jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerke zu befolgen. Dies gilt besonders auch für die Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Kopfschutz, Körperschutz, Fußschutz, Handschutz, Augenschutz, Gehörschutz).

1.2.2 Der Arbeitsverantwortliche sowie alle Erfüllungsgehilfen haben über so umfangreiche Sprachkenntnisse zu verfügen, dass sie den Anweisungen, insbesondere den sicherheitstechnischen Einweisungen des Anlagenverantwortlichen, folgen können.

1.2.3 Der Anlagenverantwortliche ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeiten einstellen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei den vorgenannten Verstößen, den Vertrag fristlos zu kündigen.

1.2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal entsprechend den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten mit branchenüblichen Arbeitsmitteln und entsprechender Schutzkleidung auszustatten. Er stellt sicher, dass das zur Erbringung der Leistung eingesetzte Personal stets über die notwendigen Qualifikationen verfügt.

1.2.5 Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Geräte zur Durchführung seiner Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer diese sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geräte entsprechend den vom Hersteller herausgegebenen Bedienungsanleitungen zu betreiben. Soweit eine Bedienungsanleitung nicht vorliegt, erfolgt eine Einweisung zur Bedienung der Geräte durch den Auftraggeber mit entsprechendem Nachweis.

1.2.6 Die für die DVV zuständigen Beamten des Landesamtes für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Standort Dessau-Roßlau werden von ihrer Verschwiegenheitspflicht bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften durch das auftragnehmende Unternehmen befreit. Sie erhalten das Recht, den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

1.3 Sicherheitsmaßnahmen

Der Aufenthalt ist nur dort gestattet, wo aufgrund des von der DVV erteilten Auftrages sich der Arbeitsplatz befindet. Das Betreten anderer Betriebsanlagen ist nicht gestattet. Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der öffentlichen Straßenverkehrsordnung StVO. Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur zum Be- oder Entladen auf das Betriebsgelände. Der Genuss alkoholischer Getränke ist nicht erlaubt. Die Festlegungen zum Rauchverbot sind einzuhalten.

Arbeiten an Energieanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Anlagenverantwortlichen durchgeführt werden. Das entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsort.

| | | |
|--|---------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Dokumentverantwortlicher:</i> Dietsch, Peter | <i>freigegeben:</i> Dietsch, Peter | <i>Datum:</i> 18.08.2017 |
|--|---------------------------------------|-----------------------------|

Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen der DVV, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Anlagen, ist nicht gestattet. Wird die Benutzung solcher Einrichtungen erforderlich, ist bei dem Betreiber dieser Einrichtungen rechtzeitig geeignetes Bedienungspersonal anzufordern. Der Transport von Lasten in Personenaufzügen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Objektverantwortlichen erfolgen. Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absperrung mit Stricken, Ketten oder Draht allein ist nicht zulässig.

Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten usw. mittels Abdeckung muss diese trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechend sichere Geländer anzubringen.

Bei Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen dürfen nur Gerüste, Bühnen, Leitern usw. verwendet werden, die der BetrSichV, den BG-Vorschriften und -Regeln entsprechen. Sie müssen standsicher und so gestaltet sein, dass Handwerkszeug, Material usw. nicht herabfallen kann. Für den Fall, dass an erhöht liegenden Arbeitsplätzen vom Gerüst aus nicht gearbeitet werden kann, muss Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz bzw. zum Halten und Retten verwendet werden.

Vor der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandter Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist entsprechend den Erfordernissen gemäß DGUV 100-500, Kapitel 2.26 und Abschnitt 3.8 (ehem. BGR 500) eine schriftliche Schweißerlaubnis, „Freigabe für Arbeiten in den Netzen der DVV“, unter Einbeziehung des Beauftragten der DVV/Anlagenverantwortlichen einzuholen.

Der unterhalb der Schweiß- und Schneidarbeiten befindliche Raum ist abzusichern. Für geeignete und ausreichende Feuerlöschmittel ist zu sorgen. Mussten DVV-eigene Feuerlöschgeräte benutzt werden, ist dieses dem zuständigen Projektbetreuer /Baubegleiter /Anlagenverantwortlichen mitzuteilen, damit eine Neubefüllung veranlasst werden kann.

Werden Arbeiten durch mehrere Arbeitsgruppen verschiedener Arbeitsverantwortlicher in einem Tätigkeitsbereich durchgeführt, so haben sich die Arbeitsverantwortlichen untereinander und mit dem Anlagenverantwortlichen, soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, über Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Die Beschäftigten sind durch ihren Arbeitsverantwortlichen darüber zu unterrichten. Erforderlichenfalls haben die Arbeitsverantwortlichen aus ihrem Kreis eine Person mit Weisungsbefugnis nach DGUV Vorschrift 1 § 6 zu bestimmen.

Bei Arbeiten an abwassertechnischen Anlagen der DESWA / DKA GmbH ist das als Anlage beigefügte - Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der DESWA/DKA GmbH-zu beachten.

2. Persönliche Schutzausrüstungen

Fallen Arbeiten an, bei denen Persönliche Schutzausrüstungen gemäß DGUV Vorschrift 1 §§ 2, 29, 30 erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dass sie benutzt werden.

3. Werkzeuge und Arbeitsmittel

Die vom Auftragnehmer (Bauleiter, Arbeitsverantwortlichen) eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Maschinen etc. müssen der BetrSichV, den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk und den Technischen Regeln entsprechen. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen.

4. Verhalten bei Unfällen

Arbeitsunfälle sind unverzüglich der auftraggebenden Abteilung der DVV-Stadtwerke zu melden.

Arbeitsunfälle mit Personenschäden sind zusätzlich unverzüglich dem Sicherheitsingenieur der DVV, Tel.: 0340 8991040, zu melden.

Die gesetzliche Meldepflicht von Unfällen an die zuständige Berufsgenossenschaft hat jeder Auftragnehmer selbst zu veranlassen und durchzuführen.

Außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Arbeitsausführung sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

Alle erkannten Schäden an Anlagenteilen sind, auch wenn sie nicht zum Arbeitsauftrag gehören, unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

Jeder Auftragnehmer haftet gegenüber den DVV-Stadtwerken dafür, dass die Arbeiten nach Maßgabe der für die jeweiligen Arbeiten geltenden Gesetze, des BGVR, der Staatlichen und Technischen Regelwerke ausgeführt werden – insbesondere für deren Einhaltung.

5. Schlussbemerkungen

Nach Beendigung der Arbeit bzw. nach Schichtschluss sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern. Handwerkzeuge, Geräte, nicht mehr benötigtes Material, Abfälle, Schrottstücke u. ä. sind zu entfernen bzw. sachgerecht zu entsorgen. Sofern zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz noch Informationsbedarf besteht, steht der Sicherheitsingenieur der DVV, Tel.: 0340 8991040, zur Verfügung.

Das Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz ist Teil des Vertrages. Werden darin enthaltene Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke

Anlagenverantwortliche Ansprechpartner der Fachbereiche

| | |
|---|-------------------------------|
| Dispatcher (Leitstelle) | 0340 899-2000 |
| DESWA – Trinkwasser Herr Lutz Erdmann | 0340 899-2432 0172 3458050 |
| DESWA – Abwasser Herr Marco Heine | 0340 899-2461 0173 3504138 |
| GVD - Gasversorgung Herr Roland Czycholl | 0340 899-2270 0172 3629262 |
| DSV - Stromversorgung Herr Lars Jahn | 0340 899-2660 0172 3405773 |
| FWV-Fernwärmeversorgung Herr Torsten Meierhof | 0340 899-2113 0173 3945050 |
| Datel - Telekommunikation Herr Guido Schönfeld | 0340 899-2710 0172 3456196 |

| | | |
|--|---|-----------------|
|  STADTWERKE DESSAU | DOKUMENT | DO-1309-00-0000 |
| | <i>Sicherheitsmerkblatt Einsatz Fremdfirmen</i> | Seite 3 von 3 |

Bestätigung zum Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke und Tochterunternehmen (Stand 2017)

Der Unterzeichnende bestätigt durch Unterschrift, dass er das "Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke und Tochterunternehmen erhalten und den Inhalt gelesen und verstanden hat.

Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regelungen seinen Beschäftigten, die mit Arbeiten beauftragt werden, bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese umgesetzt und eingehalten werden.

Firmenname: _____
(Auftragnehmer)

Anschrift: _____

Bezeichnung des
Leistungsortes in der DVV: _____

| | | |
|-------|--|---------------------------------|
| Datum | Name des Auftragnehmers (in Blockschrift) | Unterschrift des Auftragnehmers |
|-------|--|---------------------------------|